

Auf einen Blick

HGB-Bilanzierung

Pensionsrückstellungen vor starkem Anstieg

Detmold, 09.12.2014

Der deutliche, zinsinduzierte Anstieg der Pensionsrückstellungen trifft manchen Arbeitgeber im Jahr 2014 unerwartet. Alle müssen sich darauf einstellen, dass sich dieser ergebniswirksame Effekt in den Folgejahren fortsetzen wird. Dies sollte bei der Mittelfristplanung berücksichtigt werden.

Wer ist betroffen?

Alle Organisationen, die einen Jahresabschluss nach dem Regelwerk des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufstellen und eine Pensionsrückstellung bilanzieren, müssen sich mit der Thematik auseinandersetzen.

Worum geht es genau?

Die Bewertung von Rückstellungen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst wird der Erfüllungsbetrag der ungewissen Verbindlichkeit bestimmt. Dabei ist der erwartete Kostentrend ebenso zu berücksichtigen, wie die Wahrscheinlichkeit des Leistungseintritts. Danach werden die einzelnen Leistungen auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Die Abzinsung bewirkt, dass der buchhalterische Aufwand für den Erfüllungsbetrag zu einem Teil auf die Restlaufzeit vorgetragen wird. Je niedriger der Abzinsungssatz bei der Rückstellungsbewertung ist, desto weniger Aufwand wird in die Zukunft vorgetragen und umgekehrt.

Die Kosten für die Pensionszusagen werden nicht teurer, wenn die Rückstellung wegen eines niedrigeren Abzinsungssatzes steigt. Denn in der Gesamtbetrachtung – bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung – werden aktuell höhere Zinsaufwendungen durch in der Zukunft niedrigere ausgeglichen. Dies gilt für Pensionsverpflichtungen auch bei steuerpflichtigen Unternehmen, weil dieser Zinseffekt bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht auftritt; der Zinssatz ist dort konstant.

Das Unangenehme am zinsinduzierten Rückstellungsanstieg ist die ggf. unerwartete, ergebniswirksame Abweichung der geplanten von der tatsächlichen Entwicklung.

Warum sinkt der Abzinsungssatz für die Rückstellungsbewertung? Dieser Zinssatz ist durch das HGB als ein Durchschnittszinssatz über die vergangenen sieben Geschäftsjahre festgelegt.

Er berücksichtigt den auf die Restlaufzeit bezogenen Marktzinssatz. Es darf pauschal eine Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt werden.

Aus dem Siebenjahreszeitraum fallen zunehmend höhere Renditen der Anfangsmonate heraus. Sie werden durch die aktuell sehr niedrigen ersetzt. Unterstellt man, dass das niedrige Zinsniveau unverändert anhalten wird, sind folgende Zinssätze für eine Restlaufzeit von 15 Jahren zu erwarten (hier gerundet auf eine Nachkommastelle).

12.2014	12.2015	12.2016	12.2017	12.2018
4,54 %	3,9 %	3,4 %	3,0 %	2,6 %

Quelle: Eigene Berechnungen, Heubeck AG, Mercer Deutschland GmbH

Für Rentenzusagen steigt die Rückstellung eines durchschnittlichen Bestandes um etwa 12 % bis 16 %, wenn der Zinssatz um 1 %-Punkt fällt.

Was ist zu tun?

Für die Rückstellungsbewertung sollte die mittel- und langfristige Erwartungshaltung zum Pensionierungsalter und zur Inflation geprüft werden. Aufgrund der Rahmenbedingungen bei der gesetzlichen Rente wird das durchschnittliche Pensionierungsalter im Allgemeinen ansteigen, was geringere Rückstellungen nach sich ziehen kann.

Die rückläufige und sehr niedrige Inflation kann dazu führen, dass der Anpassungsbedarf bei Betriebsrenten niedriger ausfällt. Dies kann bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Prüfen Sie, falls nicht bereits geschehen, ob ggf. das Betriebsergebnis entlastet werden soll, indem der Effekt der Zinssatzänderung im Finanzergebnis erfasst wird.

Zu den weiteren Handlungsoptionen zählen eine Anpassung des Leistungsplans oder eine bilanzielle Auslagerung der Pensionsverpflichtungen.

Informieren Sie sich über Ihre mittelfristige Rückstellungsentwicklung und Handlungsspielräume bei Ihren Ansprechpartnerinnen und -partnern in unserem Haus.

Dirk Dettbarn

Telefon +49 (0) 5231 603-224

E-Mail dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de

www.pensionsmanagement-gmbh.de